

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 06.01.2005 Nr. 1

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
03.01.2005	<u>Landkreis Harburg</u> Sitzübergang im Kreistag	1
07.12.2004	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Freibadgebürensatzung	2
04.01.2005	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> Nachtragshaushaltssatzung 2004	4
21.12.2004	<u>Gemeinde Hanstedt</u> Bebauungsplan „Wildtierpark Nindorf“ mit örtlicher Bauvorschrift	6
13.12.2004	Bebauungsplan „Mühlenberg“ – 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	7
23.11.2004	<u>Gemeinde Regesbostel</u> Aufwandsentschädigungssatzung - 1. Änderung	8
23.11.2004	Aufhebung der Teilungsgenehmigungssatzung	9
14.12.2004	<u>Gemeinde Rosengarten</u> Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	10

Bekanntmachung

(gem. § 44 Abs. 7 NKWG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 NKWO sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Harburg)

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harburg Wahlperiode 2001 bis 2006

Herr Günther Erhorn, Wiesenstraße 21, Dohren, durch Personenwahl auf dem Wahlvorschlag der CDU im Wahlbereich 10 – Samtgemeinde Tostedt – zum Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Harburg gewählt, ist am 04.11.2004 verstorben.

Ich habe festgestellt, dass der freigewordene Sitz im Kreistag des Landkreises Harburg auf

**Herrn Dirk Bostelmann, 21255 Tostedt, Harburger Straße 1,
(Ifd. Nr. 9 des Wahlvorschlages der CDU im Wahlbereich 10 –
Samtgemeinde Tostedt)**

übergegangen ist (§ 44 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).
Herr Dirk Bostelmann hat die Wahl angenommen.

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen diese Feststellung Wahleinspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei der Kreisverwaltung, Postfach 14 40, 21414 Winsen (Luhe), binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Winsen (Luhe), den 03.01.2005

LANDKREIS HARBURG
Der Kreiswahlleiter
10 - 063-300/2001



Axel Gedaschko

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf (Freibadgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 07.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Bendestorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren

Freibadbenutzer zahlen folgende Gebühren:

1. Tageskarten

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 3,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 1,50 EUR |

2. Jahreskarten

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwachsene | 50,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 25,00 EUR |

3. Familienkarten 75,00 EUR

4. Zehnerkarten

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwachsene | 20,00 EUR |
| b) 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres
2. Schwerbeschädigte über 50%, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger | 10,00 EUR |

5. andere Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| a) Aufbewahrungsgebühr außerhalb der Schließfächer | 5,00 EUR |
| b) Reinigungsgebühr bei Verschmutzung bis zu | 30,00 EUR |

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zu entrichten.
- (2) Tageskarten berechtigen zu einem Besuch des Freibades am Lösungstag. Zehnerkarten berechtigen zum zehnmaligen Besuch, Zehnerkarten, Jahres- und Familienkarten gelten für die Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst worden sind.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.
- (4) Jahreskarten sind nicht übertragbar und haben für besondere Veranstaltungen im Freibad keine Gültigkeit.

§ 4

Ermäßigung und Erlass der Gebühr

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Zugehörigkeit zu der Personengruppe in § 2 Nr. 1b) 2., Nr. 2b) 2. und Nr. 4b) 2. muss nachgewiesen werden.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Schulschwimmen findet kostenlos statt.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Freibad-Gebührensatzung vom 07.05.2002 außer Kraft.

Bendestorf, den 07.12.2004


Bürgermeister




Gemeindedirektorin

Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2004

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund der § 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch am 13. Dezember 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

	erhöht um €	§ 1 vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des III-Planes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	76.600,-	17.100,-	5.152.400,-	5.211.900,-
die Ausgaben	165.400,-	105.900,-	5.152.400,-	5.211.900,-
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.400,-	404.500,-	1.428.700,-	1.025.600,-
die Ausgaben	123.400,-	526.500,-	1.428.700,-	1.025.600,-

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 425.000,- € um 425.000,- € vermindert und damit auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindenmlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Marschacht, den 13. Dezember 2004



[Handwritten Signature]
Roth

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 03.01.2005 unter dem Aktenzeichen 10-912-11/43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.01. bis 18.01.2005

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags – freitags
Donnerstags

08:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 19:00 Uhr

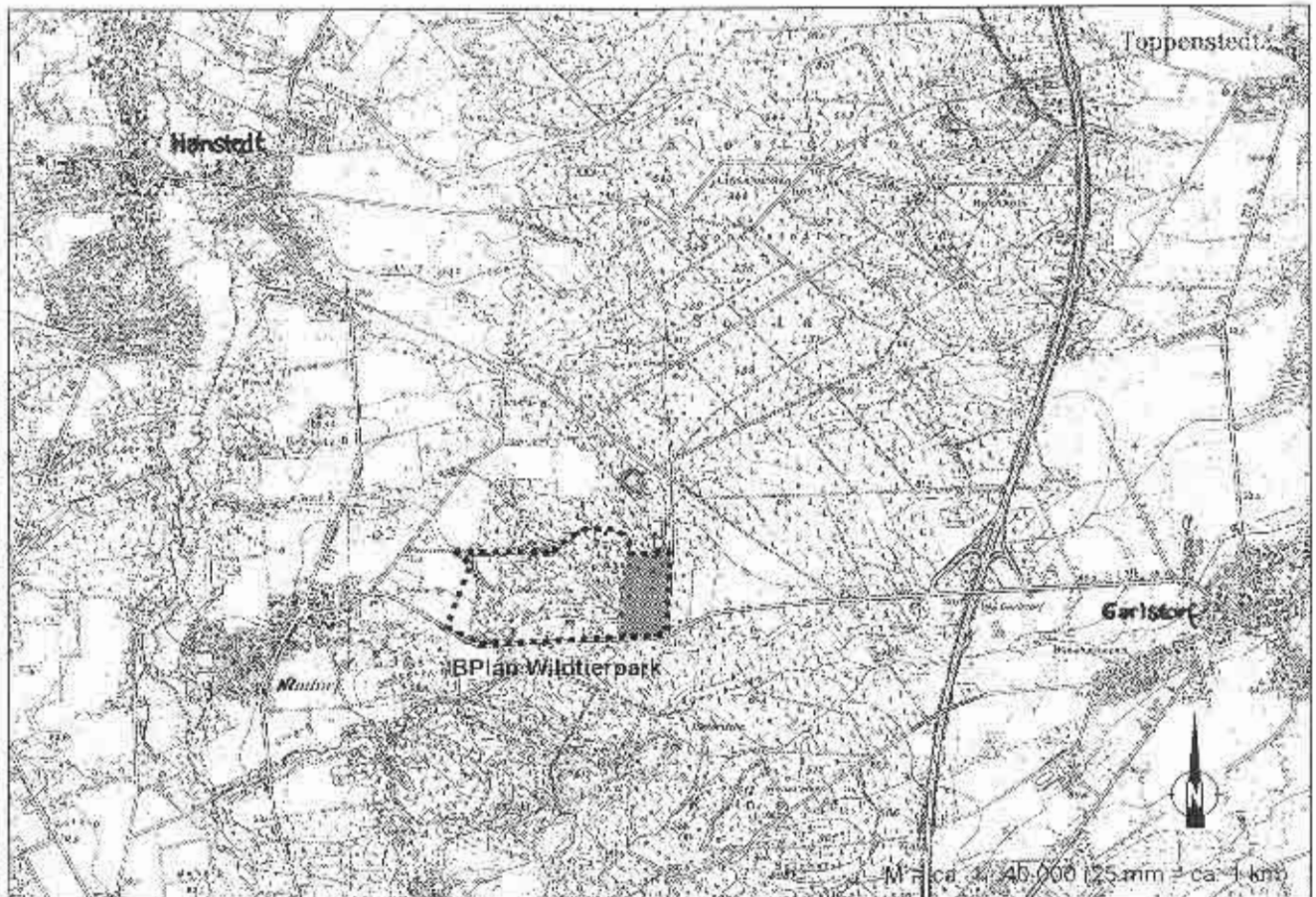
Marschacht, den 04.01.2005

Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "WILDTIERPARK NINDORF"
mit örtlichen Bauvorschriften
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 2 BauGB -

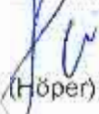
Der Gemeinderat Hanstedt hat am 21. 09. 2004 den Bebauungsplan "Wildtierpark Nindorf" mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Landesstraße 216 zwischen Nindorf und Garlstorf ca. 1 km östlich Nindorfs; es ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz punktiert umrandet, eine geplante Erweiterung des Wildtierparks ist grau markiert.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Plan und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, Do. 15.00 - 18.00 Uhr) oder nach tel. Terminvereinbarung (04184/ 803 48 oder 803 50) im Rathaus, Rathausstr. 1, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht wird. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.

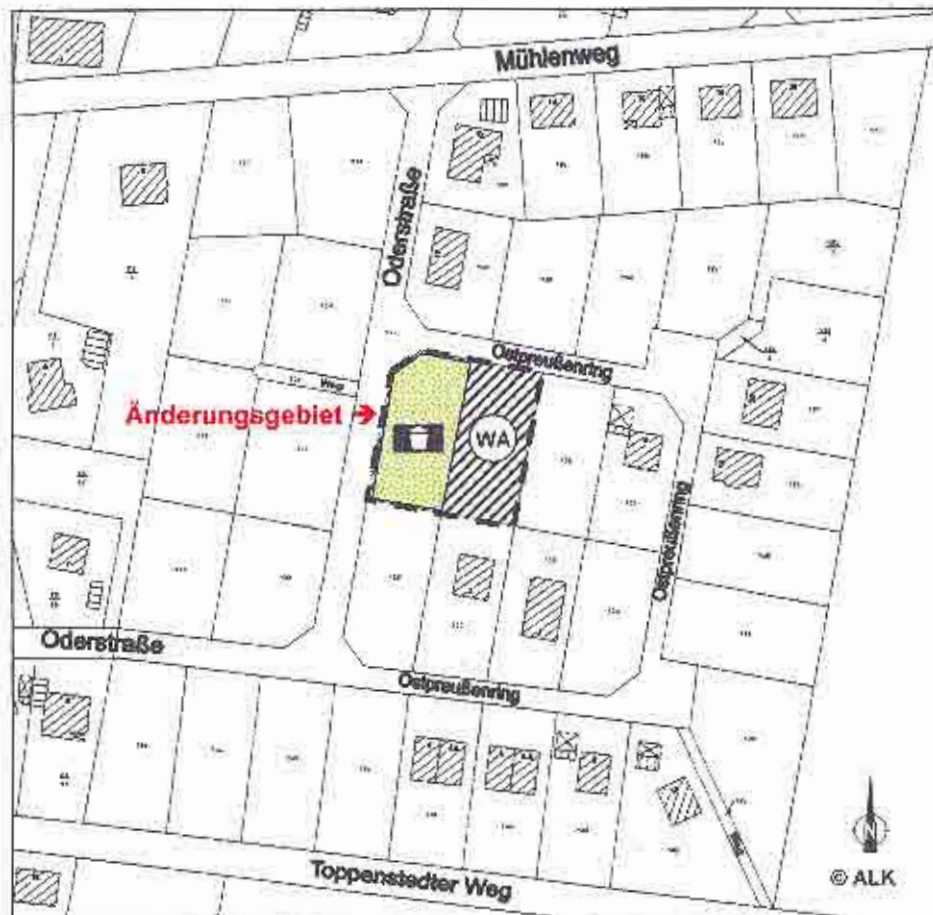

(Höper)



BEKANNTMACHUNG

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "MÜHLENBERG"
mit örtlichen Bauvorschriften
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 07. 12. 04 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Mühlenberg" beschlossen. Gegenstand des Änderungsverfahrens ist die Festsetzung einer Baufläche auf der östlichen Hälfte des "Spiel- und Dorfplatzes" an der Ecke der Straßen "Oderstraße" / "Ostpreußenring". Die Planänderung ist aus dem folgenden Lageplan zu ersehen:



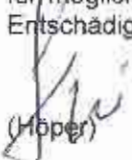
M = ca. 1 : 2.000

Ausschnitt der Karte von Hanstedt

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Plan und die Begründung können während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, Do 15.00 - 18.00 Uhr) oder nach tel. Terminvereinbarung (04184/ 803 48 oder 803 50) im Rathaus, Rathausstr. 1, eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren geltend gemacht wird. Die Laufzeit der Frist beginnt mit dieser Bekanntmachung. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Hanstedt geltend zu machen, wobei der Sachverhalt zur Begründung darzulegen ist.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Schadensansprüche.


(Höper)



1. Änderungssatzung

zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Regesbostel (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04.02.2002

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 5. 382) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 23.11.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 - Zusätzliche Aufwandsentschädigung – Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung

a) den Bürgermeister 310,- €

Artikel 2

§ 4 – Fahrtkosten – erhält folgende Fassung:

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Regesbostel und zur Samtgemeinde Hollenstedt werden als monatliche Durchschnittsätze gezahlt:

an den Bürgermeister 20,00 €

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Regesbostel, den 23.11.2004

Gemeinde Regesbostel


(Veldhoff)
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 10, 244 i. V. m. § 19 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 23.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1 Anlass

Mit Änderung der Rechtslage durch das Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004 ist die Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB weggefallen.

§2 Inhalt

Die Satzung der Gemeinde Regesbostel über die Erforderlichkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 22.06.1998, incl. der 1. Änderungssatzung vom 22.01.2001 und der 2. Änderungssatzung vom 03.09.2002, wird hiermit ersatzlos aufgehoben.

§3 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Regesbostel, den 23.11.2004

Gemeinde Regesbostel


(Veldhoff)
Bürgermeister





Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Rosengarten

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 20. 02.1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2003 (Nds. GVBl. S. 414) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 284 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304) hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Rosengarten erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen nach dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Durchfahrten, Durchgänge, Brücken und Hauszugänge, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören alle ihre Bestandteile wie Fahrbahn, Geh-, Rad- und Reitwege, Parkplätze, Parkstreifen, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Durchlässe, Tunnel, Über-/Unterführungen, Treppen, Stützmauern, Verkehrsinseln, Dämme, Personenunterstände an Bushaltestellen, Böschungen und der Straßenseitenraum. Zur öffentlichen Verkehrsfläche gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Anpflanzungen, Spielplätze, Bolz- und Sportplätze, Schulhöfe, Gewässer, Badeanlagen, Gedenkplätze und gemeindliche Friedhöfe.

§ 2

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen im Sinne des § 1 zu übernachten oder zu lagern, soweit es sich nicht ohnehin um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach § 18 Nds. Straßengesetz handelt.
- (2) Es ist verboten, Rasen, Beete und im Aufwuchs befindliche, durch Hinweisschilder gekennzeichnete Anpflanzungen zu betreten.
- (3) Es ist verboten, in den Anlagen Feuer zu machen mit Ausnahme an den von der Gemeinde dafür eingerichteten Plätzen.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Werden Waren oder andere Gegenstände über öffentlichem Verkehrsraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- und entladen, so sind die Öffnungen ausreichend abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Bei Dunkelheit sind die Absperrungen durch Lampen kenntlich zu machen. Nach dem Ladegeschäft sind die Öffnungen unverzüglich wieder zu schließen.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschächte sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- (5) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

§ 4

Hausnummern

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern auf deren Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern zu versehen.
- (2) Die Hausnummernschilder sollen mindestens 12 cm hoch und bei einstelliger Hausnummer 12 cm breit, bei zweistelliger Hausnummer 14 cm breit sein. Die Ziffern müssen mindestens 7 cm hoch sein. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
- (3) Die Nummernschilder sind neben dem Haupteingang deutlich sichtbar innerhalb eines Monats nach Zuteilung der Hausnummer vom Hauseigentümer anzubringen. Sie müssen stets sichtbar sein und in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss das Hausnummernschild an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Ecke, angebracht werden. Ist die Hausnummer am Gebäude von der Straße aus nicht sichtbar, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

- (4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Das alte Nummernschild ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass die Nummer lesbar bleibt. Für die Anordnung der neuen Hausnummern gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (5) Es ist verboten, die Hausnummernschilder zu beseitigen, ohne Genehmigung der Gemeinde zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 5 Lärmbekämpfung

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 7:00 Uhr des nächsten Tages.
- (2) Während der Ruhezeiten ist es verboten, durch Lärm verursachende Geräte wie z. B. Rasenmäher, Bohrmaschinen, Heckenscheren etc. die äußere Ruhe innerhalb bebauter Gebiete zu stören, soweit diese Arbeiten bzw. der Betrieb bemerkbar sind. Dies gilt nicht für die Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher sowie gewerblicher Betriebe und in öffentlichen Anlagen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende und häufige Geräusche die Nachbarschaft über Gebühr in ihrer Ruhe stören.
- (2) Tierhalter bzw. Tierhalterinnen und die mit der Führung oder Wartung der Tiere Beauftragten sind verpflichtet,
 - a) zu verhüten, dass ihr Tier Menschen oder Tiere anfällt, anspringt oder sonst wie gefährdet,
 - b) die von ihren Tieren ausgehenden Verunreinigungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Hunde dürfen außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe ist verboten. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 7 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (2) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
 - d) Suchtmittel zu konsumieren.

§ 8 Besondere Vorschriften für Silvester und Neujahr

Beim Abbrennen von Feuerwerk (pyrotechnische Gegenstände der Klasse II) ist zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen wie z. B. weich gedeckten Häusern ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten.

§ 9 Verbot des Veränderns des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch das Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder das Anbringen von Gegenständen zu verunstalten oder sonst zu verändern.

§ 10 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden jederzeit widerrufen werden. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 59 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. Sprengstoffverordnung zum Sprengstoffgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der
Gemeinde Rosengarten, Landkreis Harburg, vom 4. Dezember 1989 außer Kraft.

Rosengarten, den 14.12.2004



Stadie

Stadie
Bürgermeister